



Hans G. Trüper

Unebenbürtige Nachkommen von Bremer Domherren und Landadligen im 16. und 17. Jahrhundert.

Über der gesamten genealogischen Forschung schwebt bekanntlich das Damoklesschwert des lateinischen Wortes „*pater semper incertus*“, meist mit dem Zusatz „*mater certa*“ gebraucht¹. Im Folgenden soll gezeigt werden, daß diese Kritik nicht allgemein anwendbar ist, ja in bestimmten historischen Situationen sogar im umgekehrten Sinne gilt.

Als nicht ebenbürtige Nachkommen bezeichnet man solche aus geschlechtlichen Beziehungen zwischen Partnern, die verschiedenen Ständen angehören. Da es im Mittelalter und weit in die Neuzeit hinein nur selten zu Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Stände kam, waren die meisten nicht ebenbürtigen Nachkommen zugleich un- oder außereheliche, oder wie man seinerzeit sagte, illegitime Kinder.

Nun mußte uneheliche Geburt nicht *per se* Diskriminierung und den Ausschluß aus der Gesellschaft bedeuten, wie Untersuchungen etwa aus den Niederlanden im 16.-17. Jahrhundert und aus Frankreich im 14.-16. Jahrhundert gezeigt haben². Und schließlich sind so bedeutende historische Gestalten wie Don Juan de Austria, Leonardo da Vinci, Giovanni Boccaccio und Erasmus von Rotterdam illegitime Kinder gewesen. Je höher der gesellschaftliche Stand des Vaters, desto größer waren die Chancen Illegitimer, sofern sich der Vater zu ihnen bekannte.

Für eine geistliche Karriere illegitimer Söhne war allerdings höchste geistliche, d. h. die päpstliche Befreiung vom Makel der unehelichen Geburt, die Legitimation Voraussetzung. Ludwig Schmutge, Historiker an der Univ. Zürich, war so freundlich, mir die Daten der Suppliken, d. h. Legitimationsanträge aus der päpstlichen Pönitentiarie der Jahre 1449-1533 für die Erzdiözese Bremen zur Verfügung zu stellen, also der 84 letzten katholischen Jahre dieses Erzbistums. L. Schmutge und viele andere haben sich mit der Quantifizierung unehelicher Geburten in Europa im Mittelalter und der frühen Neuzeit befaßt, so daß ich darauf nicht näher eingehen muß³.

Die an den Vatikan geschickten Anträge waren von strikter Formelhaftigkeit, sie nannten den Namen und Stand des Antragstellers (entweder *clericus* oder *scholaris*), Stand des Vaters und der Mutter, jedoch nicht dessen und deren Namen, eventuelle Pfründen sowie die Entscheidung des Vatikans. Die statistische Auswertung der im oben genannten Zeitraum aus der Erzdiözese Bremen gestellten Anträge (Tab. 1) ergibt, daß rund 55 % der 263 Antragsteller bereits Kleriker waren und rund 43 % noch Scholaren, d. h. Theologiestudenten. Rund 65 % waren Söhne von Priestern oder sonstigen Klerikern (darunter auch zwei von Bremer Erzbischöfen), 33 % waren un-

¹ „Der Vater ist immer unsicher, die Mutter sicher“.

² N. Bulst: Illegitime Kinder –viele oder wenige? In: L. Schmutge u. B. Wiggenhauser (s. Anm. 3)

³ L. Schmutge u. B. Wiggenhauser (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter. München 1994; L. Schmutge: Kirche, Kinder, Karrieren. Zürich 1995.

eheliche Söhne von Laien. Ca. 90 % der Mütter waren unverheiratet, ca. 9 % waren verheiratete Frauen.

Eine Filiation aus diesen Anträgen zu erstellen ist also fast unmöglich. Am einfachsten ist das noch bei Vätern herausgehobenen Standes wie bei den beiden Erzbischofsfällen. Allerdings ist hier „*mater incerta*“! Es handelte sich 1460 um den Studenten (*scholaris*) Conrad von Delmenhorst, Sohn des 1434 abgedankten und 1446 verstorbenen Erzbischofs Nikolaus, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, sowie 1533 um *Philippus Leonis* (also „Philipp Löwen“ oder vielleicht niederdeutsch „Lauen“, Sohn Erzbischof Christophs aus dem Hause der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (gestorben 1558), gegen dessen Willen die Landstände im Erzstift Bremen die Reformation durchgeführt haben. Der Name *Leonis* wird sich auf das Löwenwappen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg oder ihren Ahnen Heinrich den Löwen beziehen.

Der besagte Erzbischof Nikolaus hatte nachweislich vier weitere illegitime Söhne, Nikolaus Delmenhorst, 1439 Dekan des Lambertistifts in Oldenburg, Conrad (wohl nicht der obengenannte) und Gerhard, 1439 Vikare zu St. Lamberti sowie Johann⁴, die vor 1449 ihre päpstlichen Dispens eingeholt haben mußten. Das Oldenburger Grafenhaus hatte nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert diverse weitere unebenbürtige Nachkömmlinge, die als Knappen und Ritter im oldenburgischen und stiftsbremischen Niederadel auftraten. Am bekanntesten war Johann *Myneshersone*, Knappe und zugleich Baumeister zu St. Lamberti 1380, dessen Mutter Evesse immerhin den *domina*- (also Herrin-) Titel trug⁵, was auf ihre Zugehörigkeit zur Ministerialität oder Oldenburger Ratsverwandtschaft hindeutet. 1352 trat ein Knappe Johann, Enkel Graf Christians IV., und 1355 zwei Brüder, Konrad und Otto, Söhne Graf Johanns und Enkel Graf Christians IV., auf. 1455 kommt ferner Gerd *de Voget* vor, Sohn Graf Kerstens (dieser war Bruder des Grafen Diedrich) und der Hilleke Sanneken⁶. Diese Knappen führten als Wappen entweder das Oldenburger Grafen-Wappen mit Bastard-Faden oder den Oldenburger Balken zu zwei gestürzten Sparren (= gebrochene Balken!) verändert oder einen gespaltenen Schild mit einer leeren Fläche und den Oldenburger Balken in der anderen. Da die Ministerialenfamilie Vlekeschild (hochdeutsch: „Flächenschild“, nicht „Fleck“- oder „Flickenschild“!) ebenfalls ein solches Wappen⁷, wengleich in vertauschter Tingierung, führte und sich sogar nach diesem benannte, muß auch sie zu den frühen gräflich-oldenburgischen Bastardnachkommen⁸ gezählt werden. Ein bekannter Oldenburger Bastard im 16. Jahrhundert (erwähnt 1507 bis 1548, 1561 tot) war „Junker“ Moritz von Oldenburg, der ein unebenbürtiger Sohn Graf Johanns V. von Oldenburg war und Margarete, Tochter des Knappen und Oldenburger Bürgers Johann Truper zur Frau hatte⁹.

II

Wenn man sich intensiv mit der Geschichte des aus der Ministerialität erwachsenen Niederadels des Erzstifts Bremen befaßt, so fällt einem zwangsläufig auf, daß seit der Reformation die Anzahl von offensichtlich bürgerlichen und bäuerlichen Personen mit

⁴ Oldenb. UB IV, 1053

⁵ Oldenb. UB IV, 485, 491, 799, 947.

⁶ Oldenb. UB IV, 1080

⁷ H.G. Trüper: Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Stade 2000, S. 922 u. 990.

⁸ Die Bezeichnung „Bastard“ war früher keineswegs ehrenrührig, sondern wurde durchaus von den Personen selbst benutzt.

⁹ Oldenb. UB III, 187, 372, 383, 405, 414, 450, 611, 622, 719, 722, 761, 781, u. Urk.-Abschr., StA Oldenburg, Best.296, Nr. 18 I, S. 805-812.

heimischen adligen Namen, die beim norddeutschen Niederadel durchaus nicht immer Herkunftsnamen sind, erheblich zunimmt. Dies kann nicht allein mit der zunehmenden Schriftlichkeit erklärt werden; schon gar nicht in den Städten: Bremen verfügt immerhin über ein seit 1289 fast lückenloses Bürgerbuch¹⁰, das die Namen aller Neubürger und ihrer Bürgen bis in die frühe Neuzeit hinein aufführt.

Mit der Reformation hat offenbar auch hinsichtlich der unebenbürtigen unehelichen Nachkommen ein Umdenken eingesetzt. Plötzlich finden wir als solche genannte Kinder von Domherren und Kanonikern der Bremer Stifte St. Ansgarii und St. Willehade/St. Stephani und - ein weiterer Schritt zur Legitimität – verheiratete Domherren mit richtigen Familien! Nicht, daß zuvor Kanoniker, die ja finanziell durch Pfründen meist hervorragend abgesichert waren und oft als Akademiker und Juristen zusätzliche Einkünfte als Berater von Fürsten hatten, dazu meist in stattlichen Stadthäusern des Dombezirks mit allerhand Personal lebten, keine unehelichen Kinder gehabt hätten. Diese scheinen allerdings nur selten in den Quellen auf. Offenbar führten sie keine Familiennamen oder zumindest nicht die ihrer Väter. Ein urkundlich gesichertes Beispiel ist der Domherr und -kellerar Herbord Schene, der sich als Koautor der ersten Bremer Chronik¹¹ im 14./15. Jahrhundert einen bedeutenden Namen gemacht hat. Er stammte aus begüterter Ratsherrenfamilie und bedachte 1412 in seinem Testament¹² seine uneheliche Tochter Hillegunde und deren Mutter, seine Magd Mette Stenes, so daß sie bis ans Lebensende ihr gesichertes Auskommen hatten.

Die oben genannten Daten der päpstlichen Pönitentiarie weisen hinsichtlich der Bremer Personen keinen einzigen der Väter explizit als *Canonicus* aus, sondern bezeichnen die große Mehrzahl der Väter als Priester, seltener als Kleriker, Diakon oder Subdiakon. Das läßt darauf schließen, daß die doch wohl existierenden Kinder der Kanoniker nicht durch Unterbringung im geistlichen Stand versorgt worden sind - es sei denn als Mönche oder Nonnen -, sondern häufiger als Meier auf Bauernhöfen, die dem jeweiligen Kapitel gehörten.

Die Bremer Dom- und Stiftsherren stammten zu einem kleinen Anteil aus dem Hochadel, überwiegend aber aus dem landsässigen Niederadel und den aus der stadtsässigen Ministerialität hervorgegangenen Ratsfamilien. Mit der Entscheidung für eine geistliche Karriere, die normalerweise von der Familie gefällt wurde, schied der Betroffene aus ihrem Erbverband aus. Geistliche und ihre eventuellen, logischerweise illegitimen Kinder erbten keine der als Stammgüter bezeichneten Ländereien ihrer Familie, konnten jedoch sehr wohl Landbesitz erwerben. Dabei spielte es keine Rolle, aus welchem Stande die Mutter solcher Kinder stammte. Es gibt zahlreiche schriftliche Zeugnisse dafür, daß diese Kinder von Seiten der Familie, aus denen ihre Väter stammten, grundsätzlich als illegitim und damit vor allem nicht erbberechtigt angesehen wurden. Selbst bei Eheschließung der Eltern, wie dies mit der Reformation üblich wurde, wurde ihre Legitimität nicht akzeptiert. Da dies auch allgemein als geltendes Recht so empfunden wurde, haben die Nachkommen der Kanoniker von sich aus auch keine Erbansprüche an den Grundbesitz ihrer adligen Verwandtschaft gestellt.

Dennoch wurden sie von ihren Vätern bzw. Eltern keineswegs im Stich gelassen, sondern nach bestem Vermögen mit Wohnungen und Ländereien als Lehen des Domkapitels und der Kollegiatsstifte auf Lebenszeit versorgt, wobei gelegentlich durch ge-

¹⁰ StA Bremen, Signatur P.8.a.19.a.3.a.

¹¹ Bremer Chronik von Gerhard Rinesberg und Herbord Schene, Druck: Die Chroniken der niedersächsischen Städte – Bremen, Hg. Hermann Meinert, Bremen 1968

¹² Brem. UB V, 20

schickte Heiratspolitik gleich Nachkommen aus zwei Prälaten-Familien versorgt wurden.

Am Beispiel des Bremer Domherrn Segebade II. von der Hude (geb. ca. 1500, gestorben 1578 als Senior des Domkapitels)¹³ läßt sich die Situation zur Zeit der Reformation in Bremen gut demonstrieren, denn dieser gewissenhafte Herr hat äußerst sorgfältig Buch geführt. Er war Domscholaster, Inhaber einträglicher Pfründen, Propst der Ansgariikapitels und des Klosters Himmelpforten bei Stade, sowie Prokurator des Stifts Bücken bei Hoya. Er verwaltete die Finanzen des Dom- und des Ansgariikapitels und schuf 1535–1571 die neuzeitliche Finanzverwaltung des Erzstifts Bremen. Privat tätigte er ganz erhebliche Finanzgeschäfte mit zahlreichen norddeutschen Adligen und sogar Städten. Ab 1545 bewohnte er einen Domherrenhof im Bremer Dombezirk, der Eigentum der Familie seiner Mutter, der Adelsfamilie Clüver, war. Die von ihm geführten Rechnungsbücher des Ansgariikapitels enthalten zahlreiche persönliche Eintragungen, die über sein Privatleben Auskunft geben. Er notierte u.a. den Hochzeitstag seiner Eltern, deren und des Großvaters Todesjahre, Geburtsjahre der Kinder seines Bruders Cord V., die Geburtstage seiner eigenen Kinder und vieles andere mehr. Seinen ältesten Sohn Cord schickte er nach „St. Jürgen“ (vermutlich St. Georgskloster, Stade) zu Herrn *Philippes* in die Schule, 1554 war Conrad bereits Bremer Domvikar und wurde nach Lüneburg in die höhere Schule (wohl am ehemaligen St. Michaelskloster) geschickt. 1554/56 muß sich Segebade in einer gesundheitlichen Krise befunden haben, denn er setzte eine Leibzucht für seine Tochter Aleke aus, 1556 ebenfalls für seine Frau Margarete und seine Tochter Katarina. Margarete, die nach Ausweis der regelmäßigen Abendmahlsgäste in seinem Hause der Adelsfamilie von Wersebe angehörte – eventuell eine ehemalige Nonne – muß 1556 verstorben sein. Ab 1559 ist seine zweite Ehefrau Elisabeth (deren Familiennamen ich noch nicht ermitteln konnte) in seinem Hause nachweisbar, die ihm 1559 und 1565 die Kinder Joachim und Barteke gebar. 1577 schloß Segebade mit seinem Vetter Otto VI. von der Hude einen Übergabevertrag, der Testamentscharakter hat: Er resignierte ihm die Ansgarii-Propstei unter Bedingungen, die eine optimale Versorgung seiner Frau Elisabeth und seiner Kinder Conrad, Katarina, Joachim und Barteke sowie seines künftigen Schwiegersohns Diedrich Ronner gewährleisteten.

1578 starb Segebade, wie sein prächtiges Epitaph im Dom ausweist. Interessant ist, daß sein Sohn Joachim wieder im landsässigen Adel, nämlich im osnabrückischen, Fuß fassen konnte, indem er die Erbin Anna von der Recke heiratete, die vor allem in Gehrde, Kirchspiel Bersenbrück, begütert war. Dessen einziges Kind, Elisabeth, heiratete Wilhelm von Meverden. Segebades Töchter waren in Bremen verheiratet. Sein Sohn Conrad wahrscheinlich auch. Hier habe ich noch nicht die letzte Klarheit, da die Zahl der von der Hude in der Stadt Bremen zu dieser Zeit am höchsten war. (Siehe Tafel 1)

Otto VI. von der Hude, Segebades Vetter und Erbe in den geistlichen Ämtern, war wahrscheinlich nicht verheiratet, hinterließ aber im Dorf des Klosters Himmelpforten, dessen Propst er war, über uneheliche Söhne zwei bäuerliche Familien seines Namens¹⁴.

Der Domherr Segebade von der Hude war eingebunden in ein Netz von Verwandten, die ebenfalls in geistlichen Positionen saßen (siehe Tafel 2). Diese gehörten überwiegend seiner mütterlichen Verwandtschaft, der Adelsfamilie Clüver an. Ein Stammtafelausschnitt unter Hervorhebung der Domherren zeigt dies deutlich. Während Segebade

¹³ H.G. Trüper: Segebade von der Hude (um 1500-1578): Blätter der Maus 14 (Bremen 1996), S. 41-47.

¹⁴ G. v. Issendorff: Kloster und Amt Himmelpforten. Stade/Buxtehude 1979, S. 44.

de selbst für väterliche Verwandte als großer Protegé auftrat (siehe Tafel 3), verdankte er seine eigene Förderung wohl mehr den Clüver. Es scheint zumindest eine Protektionskette von Domherren von Moritz Marschalck über Gise Clüver, Segebade Clüver (der Segebade von der Hude sein Wohnhaus auf Lebenszeit überließ) zu Segebade von der Hude zu verlaufen.

Betrachten wir die Domherren aus der Familie Clüver in Hinblick auf ihre illegitimen Sprößlinge, so wird die Situation wiederum mit bzw. nach der Reformation offenbar, denn vorher sind keine solchen aktenkundig geworden. Der Domherr Heinrich Clüver (+ 1563) war kinderlos verheiratet¹⁵.

Der Domherr Diedrich Clüver (1590-1635) heiratete die bürgerliche Anna Breuer, woraus eine bis um 1800 blühende Familie unebenbürtiger Clüver hervorging. Die Söhne aus dieser Ehe, Wulbrand und Lüder, wurden bekannt als Vogt zu Bramstedt und Zolleinnehmer zu Vegesack. Sie wurden mit einem Glockenlehen des Domkapitels ausgestattet. Ihre Ämter blieben in ihrem Familienzweig, im 18. Jahrhundert kam ein Pastor und ein Jurist hinzu¹⁶.

Der Domherr zu Verden Alverich Clüver (1609- + 1654) war eine schillernde Persönlichkeit. Er lebte auf dem Lande in Cluvenhagen und war 1609 wegen Verdachts auf Straßenraub in Haft. Er hatte nacheinander mit zwei Frauen je zwei Söhne (Lüder, Alverich, Burchard und Ernst). Seine Ehen waren obskur. So mußte sein ältester Sohn Lüder später im Verlauf eines Prozesses nachweisen, daß die beiden ältesten Söhne nicht unehelich seien. Er brachte die Abschrift (!) einer Urkunde bei, nach der sein Vater 1607 Margarete Behr, Tochter des verstorbenen Bremer Bürgers Carl Behr geheiratet habe. Die zweite Ehefrau war die unebenbürtige Margarete von Mandelsloh, d.h. von einer nichtadeligen Mutter, die er noch 1541 gegenüber dem Verdener Domkapitel als seine entlassene Haushälterin bezeichnete und die er erst nach der Geburt der Söhne Burchard und Ernst geheiratet haben soll. Trotz alledem verblieben die Söhne Lüder und Ernst im landsässigen Adel¹⁷.

Der Bremer Domherr Burchard Clüver hatte nachweislich einen unehelichen Sohn Melchior (1633), der Maria von Wersebe auf Cassebruch heiratete und dort vier Generationen Nachkommen hatte¹⁸. Die Mutter Melchiors ist noch nicht ermittelt.

Ein interessanter Fall mit Nachkommen eines hohen Prälaten des Erzstifts Bremen in der Reformationszeit war der des Erzabts des Klosters Harsefeld (südöstlich von Stade), Christoph Bicker aus der Linie Bicker des Hauses von Luneberg (Altluneberg östlich von Bremerhaven) (siehe Tafel 4). Dieser setzte 1575 kurz vor seinem Tode sein Testament¹⁹ auf in Anwesenheit seines Bruders Arnd als Vollstrecker sowie des (o.g.)Bremer Domherrn Segebade von der Hude, des Capitulars Christoph von der Hude zu St. Michael in Lüneburg und anderen Zeugen. Aus dem Inhalt des Testaments ergeben sich Einblicke in seine Verwandtschaft: Seinem Bruder, dem Knappen Arnd Bicker hatte er zuvor seine Eigengüter für 1200 Taler überlassen, wovon bisher 400 bezahlt seien. Davon sollte Arnd von der Hude, Vogt zu Zeven, -eindeutig ein Unebenbürtiger – (wahrscheinlich Sohn des als Zeugen genannten adligen Geistlichen Christoph von der Hude), der zukünftige Ehemann seiner Tochter Lucie, 600

¹⁵ T.v.d. Decken: Die Familie Clüver (Teil 3): Stader Jb.1983, S. 93 u. 96

¹⁶ T.v.d. Decken: Die Familie Clüver (Teil 3): Stader Jb.1983, S. 122-123

¹⁷ T.v.d. Decken: Die Familie Clüver (Teil 3). Stader Jb.1983, S. 106 u. 115

¹⁸ T.v.d. Decken: Die Familie Clüver (Teil 3). Stader Jb.1983, S. 112 u. 134

¹⁹ StA Stade, Rep. 5b, F. 79, Nr. 162

Bremer Mark erhalten, und zwar für Kleider und Kleinodien seiner Tochter, dazu noch einiges an Vieh, Korn usw..

Hierzu muß man wissen, daß der Erzabt zugleich Propst des Klosters Zeven war und dort Vögte ein- und absetzen konnte. Der genannte Christoph von der Hude wurde später Propst des Altklosters Buxtehude, dann des Klosters Harsefeld!

Den Rest der Summe sollte Arnd Bicker den Vormündern der Kinder des Abtes (Domherr Dr. Joachim Hincke, Domherr Segebade von der Hude und die Landadligen Jost Behre und Detlef Schulte) auszahlen, die es zu deren Gunsten verwalten sollten. Ein Haus in Hamburg, das der verstorbene Johann Suerbick seiner Schwester Armgard gegeben hat, soll verkauft werden und der Erlös auf die Kinder fallen. Armgard Suerbick, die Ehefrau des Abtes, sollte 700 Bremer Mark erhalten; bei ihrer eventuellen Wiederverheiratung sollten alles die Kinder erben. Das Haus zu Hollenbeck sollte Armgard zu Lebzeiten behalten, wie es ihr und den Kindern vom Kloster Harsefeld verschrieben sei. Nach ihrem Tode sollte den Kindern *Zeit gegeben werden*, d.h. eine Jahresfrist zum Verlassen des Hauses. Seiner Tochter Anna und ihren Kindern zu Wohnste, Kirchspiel Sittensen, vermachte der Abt noch 300 BM, die aber nicht ihrem Manne zustehen sollten. Dem Ehemann seiner Enkelin Margarete, einer Tochter seiner Tochter Anna, Segebade Schoffe sagte er 100 Rheinische Gulden zum Braut-schatz zu. Ferner erhielt Armgard noch weitere Kleinodien und Haushaltsgegenstände.

Aus der Familiengeschichte der Adelsfamilie von Luneberg²⁰ geht hervor, daß der Abt Christoph Bicker noch zwei weitere Kinder hatte, die in seinem Testament nicht vorkommen, somit schon zuvor abgefunden worden sein müssen: Otto Bicker, Einwohner zu Rhade, und Marie, die den lutherischen Pastor zu Beverstedt (östlich von Bremerhaven), Alexander Grave, zum Mann hatte.

Übrigens sind die frühen evangelischen Pastorenfamilien zur Zeit der Reformation häufig aus den Familien von Dom- und Stiftsvikaren hervorgegangen.

Dies zeigt eine Verdener Pastorenfamilie von der Hude, die auf den bekannten Verdener Chronisten und Kanoniker Elard von der Hude zurückgeht, der im Übrigen nicht aus der stiftsbremischen Adelsfamilie, sondern aus einer freien Verdener Bauernfamilie stammte²¹.

III

Zu den Landpfarrern im Erzstift Bremen vor der Reformationszeit gibt eine Sammelliste des Antoniterordens von 1525, die jedoch Spender bis zurück ins 14. Jahrhundert aufführt, interessante Auskünfte²²: Darin werden zu Beginn eines jeden, von den Antonitermönchen angeführten Kirchdorfes die Pfarrer mit dem Titel *dominus* oder *her* aufgeführt. Häufig folgt nach einem solchen eine Frau (nur Vorname) mit der Bezeichnung *ancilla*, der wiederum in etlichen Fällen *pueri*, *fili* und/oder *filiae* nachgeordnet sind. Man wird kaum annehmen dürfen, daß die Kinder der Magd oder Haushälterin nicht vom Pfarrer stammten. Mithin dürfte es mit der moralischen Vorbildlichkeit vieler vorreformatorischen Pfarrer nicht weit her gewesen sein.

²⁰ Hermann Holthusen: Schreibmasch.-Manuskript, Ritterschaftsarchiv Stade

²¹ Vgl. zu dieser Familie W. Billig: Zur Genealogie derer von der Hude im ehemaligen Bistum und Fürstentum Verden. Norddeutsche Familienkunde 1989, S. 617-638.

²² StA Bremen, Signatur ad.T.1.b.

Aus einem Kirchenbuchfragment der Jahre 1606-1616 (also noch vor dem 30jährigen Krieg) des ev. ref. Kirchspiels Neuenkirchen an der Niederweser²³, ließ sich ein prozentualer Anteil an unehelichen Geburten von 21,3 % nachweisen, der wohl als durchschnittlich für die Landgemeinden anzusehen ist.

Nun zu den unebenbürtigen Nachkommen von Landadelsfamilien. Auch hier sind die Nachweise für uneheliche bzw. unebenbürtige Adelsnachkommen im Spätmittelalter schwer zu führen, da es im Gebiet des Erzstifts Bremen schlicht an Zeugnissen mangelt. Auch muß man bei der noch geringen Persistenz der Familiennamen auf dem Lande annehmen, daß in solchen Fällen oft eine patronymische Nachnamensform gewählt wurde, wie etwa Hermens, Lüders, Borchers oder Otten. Wie will man bei fehlenden genealogischen und heraldischen Zeugnissen nachweisen, daß z.B. ein Otto Borchers im Dorf Schwanewede ein unehelicher Sohn des Adligen Borchard von Schwanewede war?

Eine seltene Ausnahme für diesen Zeitraum ist jedoch folgende: 1340/50 wird ein unehelicher Sohn des Knappen Marquard I. von der Hude (1319-1368) im Nequamsbuch (Liste der Übeltäter) des Bremer Rates genannt²⁴: Die Knappen Lüder von Schönebeck und Gebhard von der Hude sowie Lüder *Vaghete* (fälschlich als „*Jaghetto*“ gelesen), „*Marquardes unechter Sohn van der Hude*“, hatten damals den bremschen Meiern im Werderland 10 Stiege (also 200) Pferde geraubt. 1385 wird ein Diedrich Vaget als „Vetter“ der Adligen von der Hude bezeichnet, und 1413 wird dessen Sohn Curd Vaget genannt. Da eine danach von 1464 bis 1562 vorkommende Bremer Ratsherrenfamilie Vogt (=Vaget) ein Wappen führte, das dem der von der Hude (geteilt von Silber, Schwarz und Gold)²⁵ sehr ähnelt (geteilt von Silber, Schwarz und Rot)²⁶, dürfte es sich bei ihr um unebenbürtige Nachkommen Marquards I. von der Hude gehandelt haben. Marquard von der Hude hatte also seinen unehelichen Sohn Lüder zum Vogt über eine seiner Dorfschaften eingesetzt, und dieser machte mit seinen adligen Vettern gemeinsame Sache beim Pferderaub. Wir müssen froh sein, daß es so war, denn sonst hatte man von ihm nie etwas gehört.

Daß unebenbürtige Sprosse des Adels als Vögte eingesetzt wurden, kam häufiger vor. So unter den Bastarden der Grafen von Oldenburg 1455 der oben genannte *Gerd de Voget* (dessen Wappen den Bastardfaden zeigt), ferner der oben genannte Arnd von der Hude, Vogt zu Zeven 1575, Wulbrand Clüver (1627-1659), Vogt zu Bramstedt²⁷, Johann Bicker, Vogt zu Altluneberg (1613)²⁸. Über drei Generationen wurden die Vögte der Börde Selsingen von einer illegitimen Linie der Familie Marschalck von Bachtenbrock gestellt, die das Marschalcksche Wappen mit dem Bastardfaden führte²⁹: Johann Marschalck war 1607-1623 Bördevogt, sein Sohn Johann Adolf Marschalck 1623-1654, dessen Sohn Johann Marschalck 1654-1692, nach dem dessen

²³ H.G. Trüper und E. Trüper: Ein Kirchenbuchfragment der ev.-ref. Gemeinde Neuenkirchen (jetzt Schwanewede 2, Kreis Osterholz) aus den Jahren 1606-1616. Familiengeschichte in Norddeutschland 1992, S.161-187, hier S. 185.

²⁴ H.G. Trüper: Die Genealogie der stiftsbremischen Ministerialenfamilie von der Hude bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Norddeutsche Familienkunde (1985), 3, 347-369, u. 4, 401-446,

²⁵ H.G. Trüper: Ritter u. Knappen (s.o.), S. 935 u. 997

²⁶ H.G. Trüper: Ritter u. Knappen (s.o.), S. 923 u. 990

²⁷ T.v.d. Decken: Die Familie Clüver (Teil 3). Stader Jb.1983, S. 123

²⁸ Gutsarchiv Altluneberg, Protokoll über die Tötung des Vogts der Anna Behr, Johann Leideken. An der Schlägerei auf dem Adelshofe waren der „große Lüder Bicker“ (illegitim), der Vogt Johann Bicker (desgl.) und der Junker Lüder Bicker beteiligt.

²⁹ M. Ehrhardt: Die Börde Selsingen. Stade 1999, S. 162-170 u. 390.

Schwiegersohn Angelus Rolap dieses Amt erhielt. Eine so gute Ausstattung, die dazu noch vererbbar war, erhielten uneheliche Kinder zu jener Zeit allerdings selten. Die Selsinger Bördevögte Marschalck müssen schon gut in ihrer Amtsführung gewesen sein.

Die Steuer- und Einnahmenregister des 16. und 17. Jahrhunderts³⁰ sind eine Fundgrube für illegitime Adelsnachkommen, sie lassen auch über die Vaterschaft Vermutungen zu, wenn nicht nur der Illegitime als Inhaber eines Hofes, sondern auch dessen adliger Eigentümer genannt ist. Es war beim Landadel üblich, uneheliche, mit Frauen aus der Bauernschaft gezeugte Kinder anzuerkennen, sofern man zur Vaterschaft stand - und das scheint meistens der Fall gewesen zu sein. D.h., daß diese den vollen adligen Nachnamen - auch mit dem *von* - erhielten (das damals noch nicht die Bedeutung eines Adelsprädikats hatte). Nach Aussagen vor Gericht zu schließen, waren sie auch stolz auf diese väterliche Abkunft. Das Schema, nach dem man sie versorgte, war einfach und wurde allgemein angewendet. Ich habe es für Fälle in den Adelsfamilien von der Hude, Clüver, von Wersebe, von Luneberg (-Bicker), von Issendorff, von Zesterfleth, von Elmlohe (a.d. Hause Bederkesa), von Schwanewede, von Schönebeck und von Düring gefunden, ohne intensiv danach suchen zu müssen. Nach einer Jugend als Diener oder Pferdeknecht im Gutshaushalt des Vaters erhielten die unehelichen Söhne von ihm oder seinem erbenden Sohn eine Meierstelle (Kate, Halb- oder Vollhof) auf Lebenszeit. Da nach ihrem Tode diese Meierstellen wieder an die Adelsfamilie zurückfielen, mußten die Kinder der unehelichen Söhne versuchen, auf Höfe einzuheiraten oder sich auf Neuland ansetzen zu lassen. Ein letzter Ausweg war natürlich, in die Stadt zu gehen und sich dort gegebenenfalls hochzuarbeiten. Die unehelichen Töchter des Adels wurden ebenfalls mit Hofstellen auf Lebenszeit bedacht, auf denen sie zwar heiraten konnten, die sie jedoch normalerweise nicht an ihre Kinder vererben konnten. Es kam so vor, daß Ehen zwischen illegitimen Kindern zweier Adelsfamilien gestiftet wurden, so z.B. zwischen den von der Hude und von Luneberg. Auch hier war die zweite Generation dann auf sich selbst angewiesen. Solche Hofstellen waren oft auch noch von Abgaben befreit, wie ein Freienregister zum Schatzungsregister von 1586 zeigt³¹, das folgende nichtadlige Bauern mit Adelsnamen ausweist: Peter von Düring zu Düring, Otto und Johann von Elmlohe (*Elme*) zu Bederkesa, Otto von Elmlohe (*Elme*) zu Elmlohe³², Berend und Luder Bicker („der Bastard“) zu Altluneberg, Lüder Bicker zu Hambergen, Arendt Luneberg, „Herrn Luneberg Bickers Vogt“ zu Bexhövede. 1607 war eine unebenbürtige Tochter des Adligen Jürgen Bicker zu Altluneberg mit dem gleichfalls unebenbürtigen Arnd von der Hude verheiratet, der von seinem Schwiegervater auf beider Lebenszeit einen Meierhof zu Loxstedt und weitere Einkünfte erhalten hatte³³. Nach 1603 kommt zu Freschluneberg der „unechte Heinecke van Luneberg als Inhaber einer Kate vor“³⁴.

Zu Ritterhude sind 1586 aufgezählt³⁵ Otto von der Hude, Cordt von der Hude, Christopher von der Hude, Jürgen von der Hudes Frau, Anna von der Hude, Segebade von der Hude und Gesche von der Hude, zu Ruschkamp ein weiterer Otto von der Hude. Bei dem genannten Cordt von der Hude steht daneben: „*sein meistes Gut zu*

³⁰ StA Stade, Rep. 5b

³¹ StA Bremen, Signatur 2.Z.3.C.

³² Weitere Angaben zu den unebenbürtigen von Elmlohe (*Elme*) siehe Dieter Riemer: Grafen und Herren im Erzstift Bremen im Spiegel der Geschichte Lehes. Bremerhaven-Lehe 1995, S. 191.

³³ Gutsarchiv Altluneberg, Loxstedter Zehnt.

³⁴ Gutsarchiv Altluneberg, Abt. Rechnungen Bd. F. IIa, S. 179

³⁵ StA Bremen, Signatur 2.Z.3.C.

Oslebshausen, wo er wohnt“. Dies ist ein Fall, bei dem sich ein Unehelicher durch Einheirat in einen großen Hof in Oslebshausen erheblich verbessert hatte, wobei ihm der vom Vater gegebene Hof auch noch auf Lebenszeit zur Verfügung stand. Diese Oslebshausen von der Hude, die sich später Hudemann nannten, waren bis ins 19. Jahrhundert eine bekannte Großbauernfamilie im Norden Bremens³⁶.

Wurde der uneheliche Sohn von seinem adligen Vater oder Halbbruder als Diener angestellt, so wie 1568 Arnd Bicker von seinem adligen Vater Jürgen Bicker zu Altluneberg³⁷, so kam (in diesem Fall) zu der bäuerlichen Grundausstattung noch eine Besoldung von 4 Talern jährlich, sowie Kleidung, Stiefel und Schuhe hinzu - „*darmede he manck luden wol bestahn kann*“ -, sowie weitere Einkünfte an Getreide und Zolleinnahmen. Die adlige Ehefrau seines Vaters, Anna, geb. Behr setzte ihm für den Fall seiner Hochzeit überdies eine Mitgift von 50 Talern aus. Der Vertrag ist von seinem Vater Jürgen Bicker, dem Erzabt Christoph Bicker, dem adligen Arnd Bicker besiegelt und von Anna Bicker, geb. Behr, sowie dem unehelichen Arnd Bicker unterschrieben. Man hatte diesen also im Schreiben und Lesen unterrichten lassen!

Es kann daher nicht überraschen, daß sich derart ausgestattete uneheliche Nachkommen in höchstem Maße loyal gegenüber ihren väterlichen Familien verhielten. Besonders deutlich wird dies in ihren Zeugenaussagen, die sie in den von ihren Vätern und Halbbrüdern geführten Reichskammergerichtsprozessen³⁸ zur eigenen Person sowie zur Sache gemacht haben. Sie erwiesen sich sowohl in Prozessen um nicht gezahlte (adlige) Brautgelder wie in solchen um Grundstücke oder deren Grenzen als getreue Zeugen für ihre adligen Verwandten, wobei sie oft mit Stolz darauf – so liest es sich jedenfalls-, ein Bastardsohn dieses oder jenes Adligen zu sein, selbstverständlich für dessen Familie aussagten. Für Genealogen sind solche Aussagen natürlich von hohem Wert, wenngleich der Name der Mutter dieser „Bastarde“ im Allgemeinen nicht zu ermitteln ist

Fazit

- 1) Anerkannte unebenbürtige und uneheliche Kinder des Adels wurden normalerweise auf Lebenszeit abgesichert, jedoch nicht länger.
- 2) Waren die Väter Domherren, Kanoniker oder sonstige Prälaten, so wurden Söhne oft als Vikare untergebracht oder mit kleinen Lehen des Domkapitels wie den Glockenlehen auf Lebenszeit belehnt, die normalerweise mit kleineren Wohnungen im Dombezirk und der Verantwortung für das Glockenläuten verbunden waren. Töchter wurden an besser gestellte Bürger- oder Ratsfamilien verheiratet. Aus dieser sozialen Situation heraus bestand nach der Reformation die Möglichkeit, die nachfolgende Generation zum (evangelischen) Theologiestudium oder Jurastudium zu bringen.
- 3) Standen den (geistlichen oder nichtgeistlichen) Vätern bäuerliche Meierhöfe zur Verfügung, so war die Möglichkeit gegeben, die unehelichen Kinder, nachdem sie in ihrer Jugend am väterlichen Adelshof Dienst geleistet hatten, auf diesen als Meier auf Lebenszeit anzusetzen.
- 4) Allerdings hatten die so Ausgestatteten die Versorgung der nachfolgenden Generation selbst in die Hand zu nehmen und für sie Einheiraten, Neusiedelstellen oder die Abwanderung in die Stadt in Betracht zu ziehen

³⁶ StA Bremen, Archiv der Maus, Graue Mappen.

³⁷ Gutsarchiv Altluneberg 1568 Himmelfahrt.

³⁸ StA Stade, Bestand 27 (Reichskammergericht 1500-1648)

5) Befähigte Unebenbürtige wurden als Vögte von Dörfern oder Börden (Kirchspielen) oder als Zolleinnehmer eingesetzt und konnten auf diese Weise einen sozialen Aufstieg ihrer Nachkommen in das gebildete Beamtentum einleiten.

Danksagung:

Ich bedanke mich bei den Herren Eberhard Nehring, Stinstedt, Dr. Dieter Riemer, Bremerhaven, für wichtige Hinweise und bei Herrn Prof. Dr. Ludwig Schmutge, Zürich, für die freundliche Überlassung von die Erzdiözese Bremen betreffenden Daten aus der päpstlichen Pönitentiarie.

Tabelle 1

Dispensanträge wegen illegitimer Geburt aus dem Erzbistum Bremen an die päpstliche Pönitentiarie im Vatikan

Anno 1449 - 1533 (= 84 Jahre)

Gesamtzahl Anträge	263	100%
Antragsteller: Kleriker	145	55,1
Studenten	113	43,0
ohne Angaben	5	1,9
Väter: Priester/Kleriker	169	64,2
Erzbischöfe	2	0,8
Äbte	1	0,4
Ledige Laien	79	30,0
Verheiratete Laien	8	3,0
ohne Angaben	4	1,5
Mütter: Ledig	236	89,7
Verheiratet	22	8,4
Verwitwet	1	0,4
ohne Angaben	4	1,5

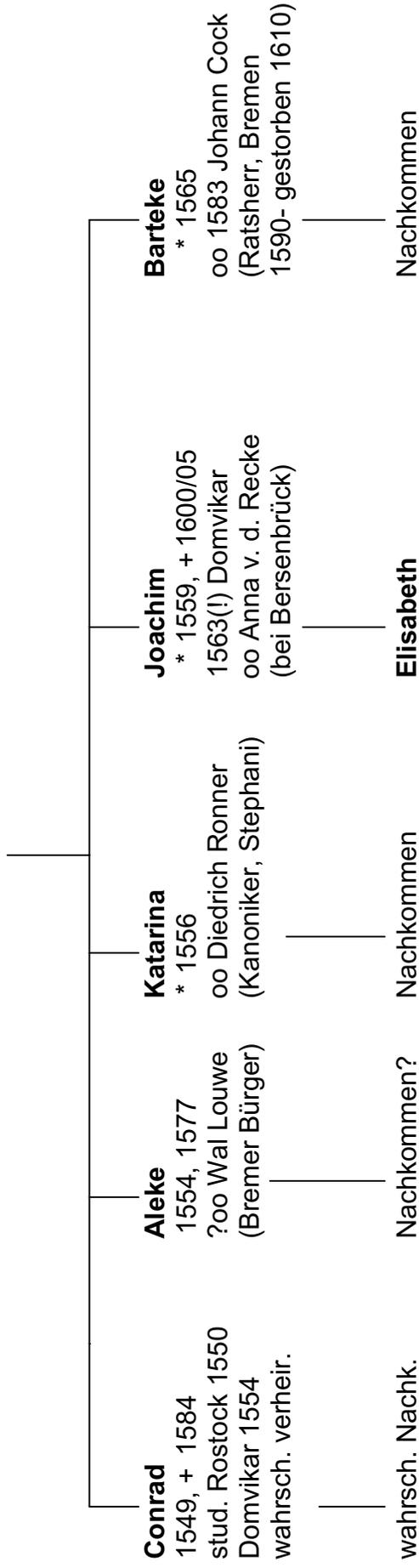
Segebade II. v. d. Hude

* ca. 1500, + 1578

Domherr zu Bremen, Propst, Senior

oo 1) **Margarete v. Wersebe**, + 1556/57

oo 2) 1558 **Elisabeth N**

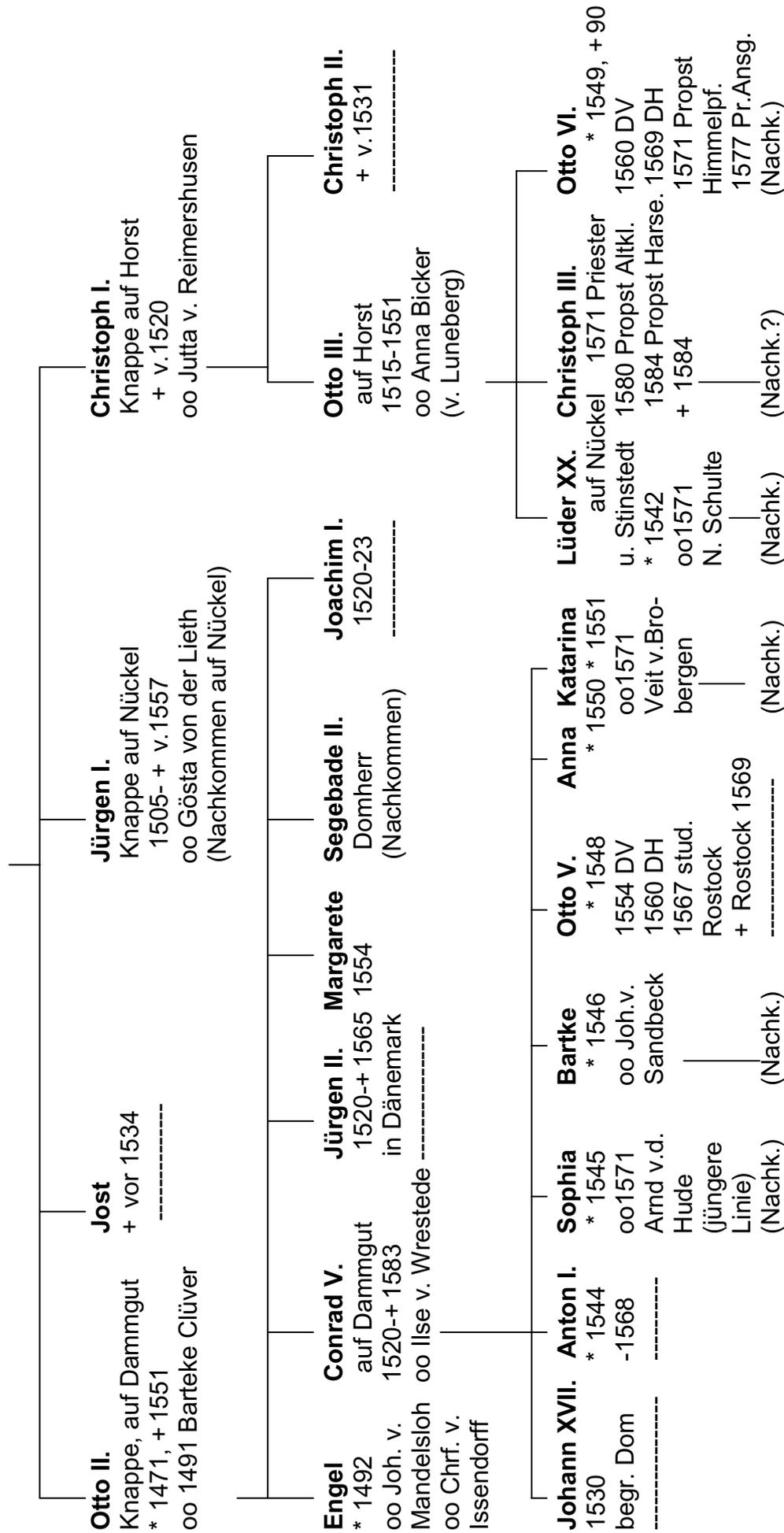


Tafel 1: Familie des Domherrn Segebade II. von der Hude

von der Hude, ältere Linie

Tafel 3. Väterliche Verwandte des Domherrn Segebade II. v. d. Hude

Conrad III.
1445 - + 1484, Knappe
auf Ritterhude-Dammgut
oo Engel von Stinstedt



**Tafel 4. Verwandtschaft
des Erzbabts
Christoph Bicker**

Arnd II. Bicker (v. Luneberg)
1456-1477, Pfhr. Stotel 1470
oo 1) Aleke v.d. Hagen
oo 2) Lucke Marschalck v. B.

Johann III. Bicker
1501-1535
oo Lucia v.d. Kuhla

Arnd V. Bicker
1555-+ 1588
oo Marg. v. Wrestedt

Detlef Bicker
+ früh

Christoph Bicker
+ 1575
Erzabt zu Harsefeld
oo Armgard Surbicke
in Hollenstedt (Wwe.1596)

Margarete Bicker
1574
oo Diedrich v.d. Lieth
(1523-30)

2 Töchter

Anna Bicker
oo N.N.
in Wohnste

Otto Bicker
1556-1581
in Rhade

Marie Bicker
oo Alexander Grave
1596 Pastor in
Beverstedt

Lucie Bicker
oo 1575
Arnd v.d. Hude
Vogt in Zeven

Margarete
oo 1575
Segebade Eckhoff

Nachkommen
Bicker

Nachkommen
Grave

Nachkommen
v.d. Hude